

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

per Email versandt:

corine.kloeti@bj.admin.ch
franziska.zumstein@bj.admin.ch

RR/jsa

312

Bern, den 3. September 2015

SAV Stellungnahme zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der Gesetzesänderungen gestützt auf die Annahme der Volksinitiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der SAV bedauert, dass einmal mehr der Gesetzgeber wegen einer gestützt auf eine Volksinitiative in die Bundesverfassung aufgenommenen neuen Bestimmung tätig werden muss. Auch die Bestimmung von Art. 123c BV ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen wie dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht vereinbar. Ihre Aufgabe ist daher eigentlich nicht lösbar.

2. Zur Gesetzesvorlage

Im Katalog der Anlasstaten sollten nach Auffassung des SAV die Übertretungen und Antragsdelikte ausgenommen werden. Aus der Strafrechtspraxis ist bekannt, dass sehr oft zufällig

ist, ob ein Strafantrag gestellt wird oder nicht. Weitergehend erscheint es absolut undenkbar, dass eine blosser Übertretung (welche grundsätzlich auch nicht im Strafregister einzutragen ist) als Anlasstat für ein lebenslanges Berufsverbot gelten sollte.

Der SAV unterstützt den Vorschlag, das zwingende und lebenslängliche Tätigkeitsverbot nicht auch in das Jugendstrafgesetz aufzunehmen.

In Ihrem Bericht erwähnen Sie auf Seite 27, dass das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen sei, wenn ein lebenslängliches Berufsverbot zur Diskussion steht.

Diese Aussage steht in Widerspruch zu Art. 352 Abs. 2 StPO, welcher wie folgt lautet:

„Jede dieser Strafen (nach Abs. 1) kann mit einer Massnahme nach dem Art. 66 – 73 StGB verbunden werden.“

In der Strafprozessordnung müsste daher ergänzt werden, dass das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen ist, wenn ein lebenslängliches Berufsverbot ausgesprochen wird. Dass im Gesetzestext vom „Gericht“ die Rede ist, welches das Tätigkeitsverbot ausspricht, genügt nach Auffassung des SAV nicht für den Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens.

3. Zu den Varianten

Nur die von Ihnen vorgeschlagene Variante 1 mit der Härtefallklausel berücksichtigt der Spur nach das Verhältnismässigkeitsprinzip. Jeder Einzelfall muss bei solch schwerwiegenden Folgen (lebenslängliches Tätigkeitsverbot) sorgfältig geprüft werden.

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für die Kenntnisnahme seiner Anregungen und verbleibt mit freundlichen Grüssen

für den SAV

SAV Präsident

Sergio Giacomini

SAV Generalsekretär

René Rall